presserat

Meinungsumfrage

Eine Boulevardzeitung fragt Bürger einer deutschen Großstadt, was sie von dem Einsatz eines privaten Bewachungsunternehmens In der U-Bahn der Stadt halten. Wörtliche Zitate der Befragten werden unter Namensnennung mit Foto veröffentlicht. Das betroffene Unternehmen sieht die Grenze der gezielten Schmähung überschritten. Die Aussagen der interviewten Personen seien bewusst verfälscht und In das Gegenteil verdreht. Die Redaktion erklärt dagegen, die Meinungsumfrage sei korrekt wiedergegeben. Denkbar seien lediglich Missverständnisse oder Erinnerungslücken. (1988)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, da er den Sachverhalt abschließend nicht aufklären kann. Die Angaben über den Inhalt der Gespräche zwischen der Zeitung und den interviewten Personen sind unterschiedlich. Welche der Darstellungen den Tatsachen entspricht, kann der Presserat im nachhinein nicht feststellen. Auch die vom Beschwerdeführer eingeholten Auskünfte der interviewten Personen können den Sachverhalt nicht zweifelsfrei aufklären. Eine nachträgliche Distanzierung der Interviewten von ihren ursprünglichen Aussagen ist ebenso denkbar wie die Möglichkeit einer unkorrekten Berichterstattung. Zudem haben die nachträglich befragten Personen teilweise keine Erinnerungen mehr an Einzelheiten des Interviews. Teilweise weicht ihre zweite Stellungnahme von der in der Zeitung abgedruckten auch nicht wesentlich ab. Im Ergebnis bleibt der Sachverhalt unaufklärbar. (B 68/88)

Aktenzeichen:B 68/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet